

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

Stand: März 2024

1. Umfang und Ausführung der Service-Leistungen/ Vertragsunterlagen

- 1.1. Der Umfang, die Qualität und alle Bedingungen für die Beratungsleistungen und sonstige Dienstleistungen (Service- Leistungen) ergeben sich ausschließlich aus der zu der Service-Leistung zugehörigen Leistungsbeschreibung von Flender und diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen - Deutschland“ (zusammen: Vertrag). Der Vertrag enthält die abschließende Vereinbarung der Vertragspartner.
- 1.2. Etwaige Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als Flender diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.
- 1.3. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen - Deutschland“ umfasst auch Ansprüche auf Ersatz verboglicher Aufwendungen.

2. Leistungserbringung durch Flender

- 2.1. Solange und soweit die Art der Service-Leistung keine Durchführung an einem bestimmten Ort erfordert, können die Service-Leistungen an einem Ort nach Wahl von Flender oder auch per Remote-Zugriff durchgeführt werden. Des Weiteren liegt es im Verantwortungsbereich von Flender zu entscheiden, auf welche Art und Weise die Service-Leistung erbracht wird.
- 2.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder sich etwas anderes aus der Leistungsbeschreibung ergibt, erbringt Flender Service-Leistungen, die vor Ort oder per Remote-Zugriff beim Kunden erbracht werden müssen, in der bei ihr üblichen Servicezeit (Montag bis Freitag 08:00 Uhr - 17:00 Uhr, ausgenommen bundeseinheitliche sowie lokale Feiertage).
- 2.3. Flender ist berechtigt, Unteraufträge an verbundene Unternehmen und Subunternehmer zu vergeben.
- 2.4. Die Mitarbeiter von Flender treten in keinem Fall in ein Arbeitsverhältnis zum Kunden, auch nicht, falls sie in den Räumlichkeiten des Kunden tätig werden. Flender trägt allein sämtliche Vergütungen und Sozialleistungen der Mitarbeiter von Flender.
- 2.5. Die Auswahl und Zuteilung des für die Erbringung der Service-Leistungen eingesetzten Personals steht Flender frei. Der Kunde ist nicht berechtigt, Mitarbeitern von Flender auftragsbezogene Weisungen zu erteilen.

3. Zusammenarbeit und allgemeine Mitwirkungspflichten

- 3.1. Der Kunde wird durch die zeitgerechte und vollständige Erfüllung der im Vertrag aufgeführten Mitwirkungspflichten dazu beitragen, dass Flender die vereinbarten Service-Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann.
- 3.2. Der Kunde hat, soweit für die Erbringung der Service-Leistungen erforderlich bzw. in Zusammenhang mit diesen geboten, folgende allgemeine Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich zu erfüllen:
 - (i) Bereitstellung von aktuellen, richtigen und vollständigen Unterlagen und Informationen, die für Erbringung der Service-Leistungen notwendig sind, (z.B. Dokumentation der Service-Gegenstände bzw. der Anlage, Konfigurationszeichnungen, Störungsberichte);
 - (ii) Uneingeschränkter Zugang zu den Maschinen und Anlagen und sonstigen Betriebseinrichtungen des Kunden;
 - (iii) Bereitstellung von Infrastruktur wie z.B. Strom, Heizung, Klimatisierung, Internetzugang, Telefonverbindung, Fernzugang, Büroräume, Kopierer, Drucker und andere von Flender benötigte Betriebs- und Hilfsmittel auf dem Firmengelände des Kunden;
 - (iv) Zurverfügungstellung von qualifiziertem Personal während der Erbringung der Service-Leistungen, welches Flender aktiv und rechtzeitig bei der Leistungserbringung unterstützt und in Bezug auf den Gegenstand der Service-Leistung die nötige Fachkenntnis besitzt;
 - (v) Regelmäßige Datensicherung;
 - (vi) Koordination der vom Kunden beauftragten Dritten;
 - (vii) Sicherstellen von fachgerechten Arbeitsbedingungen vor Ort zur Gewährleistung von Schutz der Gesundheit und Sicherheit des von Flender eingesetzten Personals sowie unter Einhaltung aller anzuwendenden Gesetze und Rechtsvorschriften über Arbeitssicherheit und Unfallverhütung (z.B. Durchführung von Einweisung, Unterrichtung von Gefahren auf der Anlage für Mensch und Maschine sowie Sicherheitsvorschriften des Kunden, Bereitstellen von Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen).
- 3.3. Kann eine Service-Leistung aus Gründen, die Flender nicht zu vertreten hat, nicht in der vorgesehenen Art und Weise oder nur verzögert durchgeführt werden, insbesondere weil eine oder mehrere allgemeine oder besondere Mitwirkungspflichten vom Kunden nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder der Kunde einen vereinbarten Termin schuldhaft versäumt hat, kann Flender dem Kunden die hierdurch entstandenen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

Mehraufwendungen einschließlich aller Wartezeiten gesondert – gemäß den jeweils gültigen Preislisten – in Rechnung stellen. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich in angemessenem Umfang.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 4.1. Neben der vereinbarten Vergütung wird die jeweils gültige Umsatzsteuer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 4.2. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der Kunde zusätzlich zu der Vergütung sämtliche Nebenkosten, wie Reisekosten, Tagessätze.
- 4.3. Die Vergütung ist spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug per Überweisung in Euro auf das in der Rechnung bezeichnete Konto zu überweisen.
- 4.4. Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen gegen Flender aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

5. Verzug

- 5.1. Die Einhaltung von vereinbarten Terminen für Service-Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Termine angemessen; dies gilt nicht, wenn Flender die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2. Ist die Nichteinhaltung der Fristen zurückzuführen auf
 - (i) höhere Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Terrorakte, Aufruhr, oder ähnliche Ereignisse (z. B. Streik, Aussperrung),
 - (ii) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT-System von Flender, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten,
 - (iii) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder aufgrund sonstiger Umstände, die von Flender nicht zu vertreten sind, oder
 - (iv) nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung von Flender, verlängern sich die Fristen angemessen.
- 5.3. Soweit für die Service-Leistung ein verbindlicher Termin vereinbart ist und Flender mit diesem Termin in Verzug kommt, kann der Kunde – sofern er glaubhaft macht,

dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist – eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Netto-Auftragswertes für die in Verzug geratene Service-Leistung verlangen. Dies gilt nicht, soweit Flender nachweisen kann, daß ein Schaden nicht oder nicht in dieser Höhe entstanden ist.

- 5.4. Sowohl Schadensersatzansprüche des Kunden wegen Verzögerung der Service-Leistungen als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Ziffer 5.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Erbringung der Service-Leistung, auch nach Ablauf einer Flender etwa gesetzten Frist zur Erbringung der Serviceleistungen, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 5.5. Nach Ausschöpfung der vollen Entschädigung nach Ziffer 5.3 ist der Kunde berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn Flender die betroffene Service-Leistung nicht innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist erbracht hat. Weitere Rechte des Kunden sind ausgeschlossen.

6. Änderungen der Service-Leistung/ Gesetzesänderungen

- 6.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, während der Laufzeit dieses Vertrages schriftliche Änderungswünsche bezüglich des Leistungsumfangs einzubringen. Die Vertragspartner werden zu einem Änderungswunsch des anderen Vertragspartners binnen 10 Arbeitstagen Stellung nehmen. Der Kunde wird die Zustimmung zu einem Änderungswunsch, der Kostenvorteile ohne signifikante Leistungsminderung realisieren würde, nicht ohne triftigen Grund verweigern. Nimmt der Kunde ein Angebot von Flender, das auf einen Änderungswunsch des Kunden erfolgt, nicht an, wird der Kunde die Angebotserstellung auf Basis der dann jeweils gültigen Preislisten von Flender gesondert vergüten.
Flender ist nicht verpflichtet, Änderungen des Leistungsumfangs durchzuführen, bevor die Änderungen schriftlich von den Vertragspartnern vereinbart wurden.
- 6.2. Der Leistungserbringung liegen der Stand der Technik, Normen, Richtlinien sowie Kundenvorschriften zugrunde, soweit diese ausdrücklich vereinbart, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und bei der Leistungserbringung zwingend von Flender zu berücksichtigen sind. Gesetze und Flender mitgeteilte behördliche Genehmigungen werden ebenfalls der Leistungserbringung zugrunde gelegt, wenn und soweit

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

diese zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültig und bei der Leistungserbringung von Flender zwingend zu berücksichtigen sind.

6.3. Ändern sich nach Vertragsschluss der Stand der Technik, Gesetze, Genehmigungen, Normen, Richtlinien oder Kundenvorschriften oder kommen neue hinzu, ist Flender zur Anpassung des Vertrages, vor allem der Vergütung, der Zeitpläne und des Umfangs der Service-Leistungen berechtigt. Die Vertragspartner werden sich über die notwendigen Änderungen auf Basis von Treu und Glauben einigen und diese in einem schriftlichen Änderungsvertrag festhalten.

7. Qualität der Service-Leistungen, Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörungen

7.1. Die Service-Leistungen werden gemäß der vereinbarten Leistungsbeschreibung fachgemäß und mit der erforderlichen Sorgfalt ausgeführt, so wie es von einem vergleichbaren Dritten am selben Ort unter vergleichbaren Umständen und Bedingungen erwartet werden kann. Die Service-Leistungen werden als Dienstleistungen erbracht. Ein bestimmter Beratungserfolg wird von Flender nicht geschuldet.

7.2. Der Kunde hat Mängel oder qualitative Leistungsstörungen unverzüglich schriftlich gegenüber Flender zu rügen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht nach, sind Mängelansprüche des Kunden bei offensichtlichen Mängeln oder qualitative Leistungsstörungen ausgeschlossen.

7.3. Auf die schriftliche Rüge hin wird Flender auf ihre Kosten die betroffenen Service-Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist vertragsgemäß erbringen. Gelingt es Flender auch nach der schriftlichen Rüge des Kunden nicht, vertragsgemäße Service-Leistungen innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen, ist der Kunde berechtigt, bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Vergütung zu mindern oder den Vertrag gemäß Ziffer 13.1. (ii) schriftlich zu kündigen.

7.4. Ansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder soweit die qualitative Leistungsstörung auf unrichtigen oder unvollständigen Informationen und Daten oder sonstigen Beistellungen des Kunden oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse, die in dem Vertrag nicht bezeichnet sind, beruht.

7.5. Die Interpretation, Umsetzung und Verwertung von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen von Flender erfolgt im alleinigen Verantwortungsbereich des Kunden. Flender übernimmt weder für die Umsetzbar-

oder Verwertbarkeit von Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen, noch für Handlungen oder Unterlassungen, die auf den Berichten, Vorschlägen oder Empfehlungen beruhen, irgendeine Haftung, Gewährleistung oder Garantie.

7.6. Bei qualitativen Leistungsstörungen darf der Kunde nur Zahlungen in einem Umfang zurückbehalten, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen qualitativen Leistungsstörungen stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht mehr zu, wenn Ansprüche wegen qualitativer Leistungsstörung verjährt sind. Erfolgte die Rüge wegen qualitativer Leistungsstörung zu Unrecht, ist Flender berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

7.7. Jegliche Ansprüche aus dieser Ziffer 7 verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Erbringung der Service-Leistung. Soweit die Service-Leistung die Übergabe eines verkörperten Beratungsergebnisses, z.B. in Form eines Berichtes, beinhaltet, gilt die Service-Leistung mit Übergabe des verkörperten Beratungsergebnisses an den Kunden als erbracht.

7.8. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen der qualitativen Leistungsstörung, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Flender. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 7 geregelten Ansprüche und Rechte des Kunden wegen qualitativer Leistungsstörung sind ausgeschlossen.

8. Gewerbliche Schutzrechte/ Urheberrechte/ Rechtsmängel

8.1. Sofern nicht anders vereinbart, ist Flender verpflichtet, die Service-Leistung lediglich in dem Land, in dem die Service-Leistungen erbracht werden ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von Flender erbrachte, vertragsgemäß genutzte Service-Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haftet Flender gegenüber dem Kunden innerhalb der in Ziffer 7.6 bestimmten Frist wie folgt:

- (i) Flender wird nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist auf ihre Kosten für die betreffenden Service-Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird. Ist dies Flender nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, kann der Kunde den Vertrag gemäß Ziffer 13.1. (ii) kündigen oder die Vergütung bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen mindern.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

- (ii) Die Pflicht von Flender zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 9.
 - (iii) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von Flender bestehen nur, soweit der Kunde Flender über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und Flender alle Abwehrmaßnahmen vorbehält. Stellt der Kunde die Nutzung der Service-Leistung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
- 8.2. Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.
- 8.3. Ansprüche des Kunden sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von Flender nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Service-Leistung vom Kunden verändert oder zusammen mit nicht von Flender gelieferten Produkten/Leistungen eingesetzt wird.
- 8.4. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen gelten für die in Ziffer 8.1 (i) geregelten Ansprüche des Kunden die Bestimmungen der Ziffer 7.5 entsprechend.
- 8.5. Weitergehende oder andere als die in dieser Ziffer 8 geregelten Ansprüche des Kunden gegen Flender und dessen Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung eines Schutzrechts oder eines sonstigen Rechtsmangels sind ausgeschlossen.
- 9. Sonstige Schadensersatzhaftung**
- 9.1. Soweit nicht anderweitig in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen - Deutschland geregelt, sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.
- 9.2. Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
- (i) nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - (ii) bei Vorsatz,
 - (iii) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - (iv) bei Arglist,
 - (v) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
 - (vi) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - (vii) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 9.3. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.
- 9.4. Im Falle eines Datenverlusts umfasst ein etwaiger Schadensersatzanspruch nur die Wiederherstellkosten, die anfallen würden, wenn der Kunde eine regelmäßige Datensicherung entsprechend dem aktuellen Stand der Technik vorgenommen hätte.
- 9.5. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 10. Nutzungsrechte an Informationen und geistigem Eigentum**
- 10.1. Mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung erhält der Kunde das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die im Rahmen der Service-Leistung von Flender dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Vorschläge und Empfehlungen sowie etwaige Beratungsergebnisse in verkörperter Form, z.B. in Form eines Berichts, für eigene interne Zwecke zu nutzen.
- 10.2. Der Kunde gewährt Flender das Recht, Daten, Informationen, Software (einschließlich Quellcode), dazugehöriger Dokumentation, Design-Beschreibungen, Spezifikationen, Formeln und Zeichnungen sowie etwaiger Urheberrechte und Patente („Geistiges Eigentum“) des Kunden, welches der Kunde Flender im Rahmen dieses Vertrages zugänglich macht, für die Erbringung der Service-Leistungen zu nutzen und mit Flender verbundenen Unternehmen und Subunternehmen, die zur Erbringung der Service-Leistung von Flender eingesetzt werden, ebenfalls entsprechende Nutzungsrechte einzuräumen.
- 10.3. Der Kunde gewährt Flender und den mit Flender verbundenen Unternehmen das weltweite, unbeschränkte und zeitlich unbegrenzte, Recht die für bzw. in Zusammenhang mit der Erbringung der Service-Leistungen erhobenen bzw. vom Kunden selbst bereitgestellten Daten und Informationen, auch soweit diese in Berichten enthalten sind („Gesammelte Daten“), selbst oder von Dritten für eigene interne Unternehmenszwecke von Flender (z.B. Entwicklung und Verbesserung von Produkten und Service-Leistungen) zu speichern, kopieren, modifizieren, analysieren, bereitzustellen oder sonst zu verarbeiten und zu nutzen. Darüber hinaus ist Flender und die mit Flender verbundenen Unternehmen berechtigt, die Gesammelten Daten auf aggregierter Basis mit anderen Daten und in einer Form, die den Kunden nicht identifiziert selbst oder durch Dritte öffentlich zugänglich zu machen (z.B. für Benchmarking). Diese

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

Nutzungsrechte bestehen jedoch nicht im Hinblick auf registrierte Schutzrechte des Kunden.

Vertragspartner dem offenlegenden Vertragspartner dieses Erfordernis rechtzeitig mitteilen muss).

11. Datenschutz

Flender und der Kunde halten die gesetzlichen Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein. Der Kunde ist verpflichtet, die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen zu schaffen (z.B. Einwilligungen einzuholen), damit Flender die Serviceleistungen erbringen kann, ohne gegen Gesetze zu verstoßen. Dem Kunden wird empfohlen, soweit möglich, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Zugriff von Flender auf personenbezogene Daten oder Betriebsgeheimnisse des Kunden während der Erbringung der Service-Leistungen zu verhindern. Falls es sich nicht verhindern lässt, dass Flender Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden gewährt wird, ist der Kunde verpflichtet, Flender rechtzeitig vor Erbringung der Service-Leistungen zu informieren. Der Kunde und Flender einigen sich dann auf die zu ergreifenden Maßnahmen.

12. Geheimhaltung

12.1. Die von den Vertragspartnern einander zur Verfügung gestellten Unterlagen, das Know-how, die Daten und/oder andere Informationen („Vertrauliche Informationen“), sind vertraulich zu behandeln, d.h. insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie überlassen wurden und nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung des zugrundeliegenden Zweckes benötigen, vorausgesetzt sie sind zu einer mindestens gleichwertigen Geheimhaltung schriftlich verpflichtet. Der die Vertraulichen Informationen empfangende Vertragspartner haftet für einen Verstoß gegen diese Verpflichtungen durch seine Mitarbeiter, verbundenen Unternehmen und Subunternehmern.

12.2. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Vertrauliche Informationen, die

- (i) allgemein bekannt sind oder später, ohne dass der empfangende Vertragspartner dies zu vertreten hat, allgemein bekannt werden,
- (ii) dem empfangenden Vertragspartner von einem Dritten rechtmäßig ohne Verletzung einer Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden,
- (iii) von dem empfangenden Vertragspartner selbständig entwickelt werden,
- (iv) dem empfangenden Vertragspartner bereits vor Inkrafttreten dieses Vertrages ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren oder
- (v) aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder eines Gesetzes zu offenbaren sind (wobei der empfangende

12.3. Diese Geheimhaltungsverpflichtung besteht nach der Beendigung dieses Vertrages 5 Jahre fort.

12.4. Flender ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an verbundene Unternehmen und Subunternehmer, soweit diese zu einer dieser Bestimmung gleichwertigen Geheimhaltung verpflichtet sind, weiterzugeben.

13. Kündigung, Suspendierung

13.1. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung gegenüber dem anderen Vertragspartner zu kündigen, wenn:

- (i) der andere Vertragspartner zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
- (ii) der andere Vertragspartner wesentliche Vertragspflichten verletzt und diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung durch den anderen Vertragspartner behoben wurde.

13.2. Die ordentliche Kündigung dieses Vertrages ist ausgeschlossen. Das gesetzlich zwingende Kündigungsrecht aus wichtigem Grund bleibt von diesen Kündigungsregelungen unberührt.

13.3. Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

13.4. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch einen der Vertragspartner sind die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachten Service-Leistungen und die im Hinblick auf die Erbringung

der Service-Leistung getätigten Aufwendungen vom Kunden zu vergüten. Im Falle einer Kündigung dieses Vertrages durch Flender nach Ziffer 13.1. (ii) hat Flender Anspruch auf volle Vergütung, abzüglich der aufgrund der vorzeitigen Beendigung des Vertrages ersparten Aufwendungen und Kosten.

13.5. Flender kann nach ihrer Wahl eine Suspendierung ihrer Vertragsverpflichtungen verlangen:

- (i) wenn der Kunde mit der Zahlung oder einem Teil der Zahlung in Rückstand ist,
- (ii) wenn der Kunde die zur Vertragserfüllung notwendigen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig erbringt, oder
- (iii) der Kunde eine andere wesentliche Vertragsverpflichtung nicht erfüllt.

Hieraus entstehende Mehraufwendungen bei Flender sind durch den Kunden zu tragen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

14. Remote Services

14.1. Flender ist berechtigt, die Service-Leistungen über eine gesicherte Telekommunikationsplattform per Remote-Zugriff zu erbringen („Fernwartung“).

14.2. Der Kunde hat das von Flender vorgeschlagene Sicherheitskonzept für die Remote-Verbindung und den Remote-Zugriff auf Vereinbarkeit mit den technischen Gegebenheiten des Kunden und im Hinblick auf sicherheitstechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften des Kunden zu überprüfen. Der Kunde bleibt weiterhin für die Sicherheit seiner Anlage und Mensch und Maschine verantwortlich.

14.3. Der Kunde hat Flender den für die Erbringung der Service-Leistungen erforderlichen Zugang per Remote-Zugriff zu gewähren. Falls vertraglich mit dem Kunden vereinbart, hat der Kunde jeden Remote-Zugriff von Flender freizuschalten.

14.4. Der Kunde hat einen Internetanschluss, der den technischen Voraussetzungen einer Remote-Verbindung genügt, zur Verfügung zu stellen. Die Kosten hierfür sind vom Kunden zu tragen.

14.5. Flender ist berechtigt, das bestehende Sicherheitskonzept zu modifizieren bzw. zu ändern, soweit dadurch die Erbringung von Service-Leistungen per Remote-Zugriff nicht gefährdet wird. Vor Implementierung eines geänderten Sicherheitskonzepts, teilt Flender dem Kunden das geänderte Sicherheitskonzept mit. Soweit der Kunde berechnete Interessen hat, die einer Implementierung des geänderten Sicherheitskonzeptes entgegenstehen, wird er diese Flender innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung schriftlich mitteilen. Wenn Flender und der Kunde innerhalb von 4 Wochen keine Einigung über das Sicherheitskonzept finden, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht für die im Vertrag enthaltenen Service Elemente zu, die Remote Services beinhalten. Ziffer 13.3 und 13.4 gelten entsprechend. Ein geändertes Sicherheitskonzept wird in jedem Fall 8 Wochen nach Zugang beim Kunden wirksam.

14.6. Ergänzend und ungeachtet anderslautender Bestimmungen im Vertrag gilt für die Erbringung von Remote-Services durch Flender Folgendes:

(i) Der Kunde erkennt an, dass Flender bei der Bereitstellung der Dienste aus der Ferne: (1) keinen physischen Zugang zu Personen, Maschinen oder gewarteten Objekten hat und sich daher vollständig auf die Erfüllung der Pflichten des Kunden gemäß Ziffer 3.2 und insbesondere auf die vom Kunden bereitgestellten Informationen verlässt, um die Dienstleistungen zu erbringen; und (2) keine physischen Arbeiten oder Dienstleistungen an den Maschinen oder gewarteten Gegenständen ausführt und der Kunde dafür

verantwortlich ist, jederzeit für die Ausführung der entsprechenden physischen Arbeiten oder Dienstleistungen an den betreffenden Maschinen und gewarteten Gegenständen zu sorgen.

(ii) Flender übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf den Leistungserfolg der Remote-Dienste, einschließlich der Eignung für einen bestimmten Zweck; insbesondere übernimmt Flender keine Verantwortung dafür, dass durch den Einsatz von Remote-Services-Leistungen sämtliche vorhandenen Schäden und Mängel der Anlage diagnostiziert und behoben werden.

(iii) Die Regelungen zur Haftung gemäß Ziffer 9 finden ebenfalls Anwendung

15. Anwendbares Recht/ Gerichtsstand

15.1. Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht Anwendung unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (CISG).

15.2. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten Düsseldorf. Flender ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

16. Vorbehalt/ Ausfuhrgenehmigung

16.1. Die Vertragserfüllung seitens Flender steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstige Sanktionen entgegenstehen.

16.2. Der Kunde hat bei Weitergabe der von Flender gelieferten Güter (Hardware und/ oder Software und/ oder Technologie sowie dazugehörige Dokumentation, unabhängig von der Art und Weise der Zurverfügungstellung) oder der von Flender erbrachten technischen Unterstützung (Werk- und Dienstleistungen jeder Art) an Dritte die jeweils anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat der Kunde bei Weitergabe von Gütern und/oder technischer Unterstützung an Dritte die (Re-) Exportkontrollvorschriften nach dem jeweiligen nationalen Recht, dem Recht der Europäischen Union („EU“), der Vereinigten Staaten von Amerika („USA“) sowie alle Vorschriften der Vereinten Nationen („UN“) einzuhalten.

16.3. Für alle Lieferungen durch Unternehmen der Flender-Gruppe mit Sitz in der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich ist der direkte oder indirekte Verkauf, Export oder Re-Export nach Russland oder zur Verwendung in Russland von Flender-Gütern sowie von Gütern oder Technologien im Sinne von Artikel 12g der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Beratungsleistungen und Remote-Services – Deutschland

Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten. Diese Bestimmung ist ein wesentliches Element dieser Vereinbarung und ein Verstoß des Kunden gegen diese Bestimmung berechtigt Flender zur Geltendmachung angemessener Abhilfemaßnahmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kündigung dieser Vereinbarung sowie pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 5 (fünf) Prozent des Gesamtwerts dieser Vereinbarung oder des Preises der exportierten Waren, je nachdem, welcher Wert höher ist. Der pauschalierte Schadensersatz stellt die Mindesthöhe des Schadens dar. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen

von Flender gegen den Kunden nach den gesetzlichen Bestimmungen.

17.2. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für einen Vertragspartner darstellen würde.

16.4. Der Kunde gewährleistet hiermit, dass der Kunde, sein Kunde und der Endverwender der Güter oder technischen Unterstützung nicht auf einer der anwendbaren Sanktionslisten, z.B. der EU, der USA oder der UN, aufgeführt ist und auch nicht unter der direkten oder indirekten Kontrolle einer solchen Partei steht.

16.5. Sofern zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch Flender erforderlich, wird der Kunde Flender nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der von Flender gelieferten Güter bzw. der von Flender erbrachten technischen Unterstützung sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen zur Verfügung stellen.

16.6. Der Kunde stellt Flender von allen Ansprüchen, die von Behörden oder sonstigen Dritten gegenüber Flender wegen der Nichtbeachtung vorstehender exportkontrollrechtlicher Verpflichtungen durch den Kunden geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei und verpflichtet sich zum Ersatz aller Flender in diesem Zusammenhang entstehenden Schäden und Aufwendungen.

17. Sonstiges

17.1. Der Kunde darf die ihm aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten nicht ohne die schriftliche Zustimmung von Flender übertragen. Flender kann, soweit Flender ein berechtigtes Interesse hat, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auf einen Dritten übertragen. Die Übertragung wird nicht wirksam, wenn der Kunde innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich unter Nennung seiner entgegenstehenden berechtigten Interessen widerspricht. Hierauf wird Flender in der Mitteilung hinweisen. Widerspricht der Kunde ohne berechnigte Interessen zu nennen, hat Flender das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen. Ziffer 13.3 und 14.4 gelten entsprechend. Unbeschadet hiervon richtet sich die Abtretung von Geldforderungen